



Änderungsantrag

—

Fraktion Die Linke

Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung politischer Bildungsarbeit politischer Stiftungen (PolStiftG-LSA)

Gesetzesentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/3315**

Änderungsantrag Fraktion AfD - **Drs. 8/3334**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Bildung - **Drs. 8/4030**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Unverzichtbare Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Januar 2017 (2 BvB 1/13) die Garantie der Menschenwürde, das Demokratieprinzip und der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 3 wird ersatzlos aufgehoben.

2. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

3. In § 7/1 Abs. 2, Satz 1, 1. Halbsatz werden das Wort „und“ und die Ziffer „3“ aufgehoben.

Begründung

Zu Ziffer 1, Buchstabe a)

Bei § 4 „Fördervoraussetzungen“ handelt sich um eines der Kernstücke des vorliegenden Gesetzentwurfes, der grundsätzlich regelt, dass ausschließlich Stiftungen Gelder aus dem Landeshaushalt erhalten sollen, deren Arbeit auf die Förderung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgerichtet ist. Diese positiven Fördervoraussetzungen nach Absatz 2, also das aktive Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung und der Gedanke der Völkerverständigung, sind verfassungsrechtlich geboten.

Um jedoch nicht hinter den zentralen Erkenntnissen der zweiten NPD-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2017 zurückzufallen, sieht die antragstellende Fraktion es für geboten, die zentralen Grundprinzipien des demokratischen Verfassungsstaates - die Garantie der Menschenwürde, das Demokratieprinzip sowie den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit - im Gesetz ausdrücklich festzuschreiben.

Zu Ziffer 1, Buchstabe b)

In der Anhörung zum Gesetzentwurf wurde darauf hingewiesen, dass den Berichten der Verfassungsschutzbehörden keine unmittelbare Geltung für die Entscheidung über die Versagung einer Förderung zuzugestehen ist. Die Arbeit des Verfassungsschutzes ist nicht auf exekutives Handeln ausgerichtet. Es bedarf in jedem Einzelfall einer genauen Prüfung durch die Bewilligungsstelle. Erkenntnisse des Verfassungsschutzes können nur Indizien liefern, die in die Entscheidung der Bewilligungsstelle einbezogen werden können. Dafür bieten § 6 Abs. 2 und § 7/1 Abs. 2 eine ausreichende und verfassungskonforme Grundlage. Deshalb soll § 4 Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden.

Zu den Ziffern 2 und 3:

Folgeänderungen aus Ziffer 1, Buchstabe b), der Streichung von § 4 Abs. 3.

Eva von Angern
Fraktionsvorsitz